

Muster I - Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens

☐ Diese Bescheinigung ergänzt oder berichtigt die Bescheinigung vom TT.MM.JJJJ.

I. Angaben zum ausführenden Fachunternehmen und zur Bezeichnung des Gebäudes

Ausführendes Fachunternehmen	Standort des Gebäudes
Bezeichnung	Holz und Form Swen Kaiser
Straße, Hausnummer	Daimlerstraße 5
PLZ, Ort	25337 Elmshorn
Telefon/E-Mail-Adresse	0412157997910 info@holz-und-form.de
Steuernummer	18104804355

II. Bescheinigung für den Eigentümer, den Miteigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft (Auftraggeber)

Namen (bei Wohnungseigentümergeinschaft ggf. Name des Verwalters)	Peter Herbst
Straße, Hausnummer	Bramkampstieg 13b
PLZ, Ort	22949 Ammersbek
ggf. Miteigentumsanteile der einzelnen Miteigentümer ¹	

III. Qualifikation des unter I. genannten ausführenden Fachunternehmens

☐ Das ausführende Fachunternehmen ist in einem oder mehreren der nachfolgenden Gewerke tätig (Mehrfachangaben möglich):

☐	Mauer- und Betonbauarbeiten
☐	Stukkateurarbeiten
☐	Maler- und Lackierungsarbeiten
☒	Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
☐	Wärme-, Kälte- und Schallisierungsarbeiten
☐	Steinmetz- und Steinbildhauarbeiten
☐	Brunnenbauarbeiten
☐	Dachdeckerarbeiten
☐	Klempnerarbeiten
☐	Glasarbeiten
☐	Installateur- und Heizungsbauarbeiten
☐	Kälteanlagenbau

¹ Pflichtangabe: Wenn der Miteigentumsanteil dem Fachunternehmen nicht bekannt ist, ist dieser beim Auftraggeber zu erfragen.

CK

☐	Elektrotechnik und –installation
☐	Metallbau
☐	Ofen- und Luftheizungsbau
☒	Rollladen- und Sonnenschutztechnik
☐	Schornstiefegerarbeiten
☐	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten
☐	Betonstein- und Terrazzoherstellung

☒ Das Unternehmen hat sich auf die Fenstermontage spezialisiert und ist in diesem Bereich gewerblich tätig.

IV. Die Mindestanforderungen an folgende energetische Maßnahme(n) (Mehrfachangaben möglich) sind nach den Anlagen zu § 1 der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESaMV (bitte jeweils konkret benennen, soweit nicht vorgegeben) erfüllt:

Lfd. Nr.		Energetische Maßnahme	erfüllte Mindestanforderungen lt. Anlage(n) _____ zu § 1 ESaMV
1		Wärmedämmung von Wänden	
1.1	☐	Außenwand	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.2	☐	Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligen Mauerwerk	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/(m K), erreicht: _____ W/(m K)
1.3	☐	Außenwände von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 0,45 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.4	☐	Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	$U_{\max.}$ von 0,65 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
1.5	☐	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2		Wärmedämmung von Dachflächen	
2.1	☐	Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörigen Kehlbalkenlagen	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.2	☐	Dachgauben	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.3	☐	Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: _____ W/(m ² K)
2.4	☐	Dachflächen bei Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz höchstmögliche Dämmschichtdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	Max. Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040$ W/(m K), erreicht: _____ W/(m K)
3		Wärmedämmung von Geschossdecken	

3.1	☐	Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	$U_{\max.}$ von 0,14 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
3.2	☐	Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
3.3	☐	Geschossdecken gegen Außenluft von unten	$U_{\max.}$ von 0,20 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
3.4	☐	Bodenflächen gegen Erdreich	$U_{\max.}$ von 0,25 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4		Erneuerung der Fenster oder Außentüren	
4.1	☒	Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\max.}$ von 0,95 W/(m ² K), erreicht: U_w 0 0,77 W/(m ² K), nach EN ISO 10077
4.2	☐	Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	$U_{\max.}$ von 1,10 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.3	☐	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	$U_{\max.}$ von 1,10 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.4	☐	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren, von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.5	☐	Dachflächenfenster	$U_{\max.}$ von 1,00 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.6	☐	Fenster, Balkon- und Terrassentüren von Baudenkmalen und von sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,40 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.7	☐	Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmalen und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.8	☐	Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.9	☐	Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.10	☐	Glasdächer	$U_{\max.}$ von 1,60 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.11	☐	Lichtbänder und Lichtkuppeln	$U_{\max.}$ von 1,50 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4.12	☐	Vorhangfassaden	$U_{\max.}$ von 1,30 W/(m ² K), erreicht: ____ W/(m ² K)
4a	☐	Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes	erfüllte Mindestanforderungen: _____
5	☐	Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6		Erneuerung der Heizungsanlage	

SL

6.1	☐	Solarkollektoranlage	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.2	☐	Biomasseheizung [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.3	☐	Wärmepumpe	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.4 ²	☐	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.5 ²	☐	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.6 ² / 6.4 ³	☐	Brennstoffzellen	erfüllte Mindestanforderungen: _____
6.7 ² / 6.5 ³	☐	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.8 ² / 6.6 ³	☐	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
6.9 ² / 6.7 ³	☐	Gebäudenetz und Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz [neue Mindestanforderungen ab 01.01.2023]	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
7	☐	Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme: _____ _____	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____
8	☐	Optimierung einer bestehenden Heizungsanlage, die bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als 2 Jahre ist; konkrete Benennung der energetischen Maßnahme:	erfüllte Mindestanforderungen: _____ _____

² Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

³ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

--	--	--	--

- ☒ Die durchgeführte(n) energetische(n) Maßnahme(n) Nr. 4.1 ist/sind dem Gewerk des oben genannten Fachunternehmens zugehörig.

V. Kosten der energetischen Maßnahme(n):

Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
Re.Nr.:2014242	Inkl. 19 % MwSt.	13.516,96 Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Lfd. Nr. lt. IV.	Kosten der energetischen Maßnahme	
		Euro
	Davon entfallen auf das Sondereigentum einzelner Wohnungen (falls zuordenbar):	Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
		Euro auf die Wohnung____:
Kosten für die Erteilung der Bescheinigung		0,00Euro

- ☒ Die Rechnung(en) des/der ausführenden Fachunternehmen(s) ist/sind beigelegt.

VI. Beginn und Ende der energetischen Maßnahme(n):

Beginn der energetischen Maßnahme ist

- bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben: der Tag, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wird,
- bei nicht genehmigungsbedürftigen, aber anzeigepflichtigen Bauvorhaben: der Tag, an dem die Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingegangen sind,
- bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben: der Beginn der Bauausführung.

Lfd. Nr. lt. IV.	Datum des Beginns der energetischen Maßnahme	Datum des Abschlusses der energetischen Maßnahme
Re.Nr.: 2014242	11.01.2021	26.01.2021

SN

VII. Energetische Baubegleitung und Fachplanung durch den Energieberater oder den Energieeffizienz-Experten⁴

Die folgende Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG, die

☐ als Energieberater im Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugelassen ist oder

☐ als „Energieeffizienz-Experte“ auf der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) steht:

_____ (Name und Anschrift)

wurde vom

☒ ausführenden Fachunternehmen

☐ Eigentümer

mit der planerischen Begleitung oder mit der Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme(n) beauftragt.

☐ Die Rechnung des Energieberaters bzw. des Energieeffizienz-Experten ist beigelegt.⁵

VIII. Installation Gasbrennwertkessel (Renewable Ready) bei Maßnahmenbeginn bis zum 31. Dezember 2022

☐ Das ausführende Fachunternehmen hat den Eigentümer darauf hingewiesen, dass innerhalb von 2 Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels der Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung gemäß den Anforderungen aus Anlage 6.4. der ESanMV in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung beim Finanzamt erbracht werden muss.

IX. Für die nachfolgenden energetischen Maßnahmen sind dem Steuerpflichtigen ausgehändigt worden:

Lfd. Nr.		Maßnahme	Nachweis
6.1	☐	Solarkollektoranlage	<u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: ☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Solarkollektoranlagen in

⁴ Eintragungen zu VII. sind nur erforderlich, falls seitens des ausführenden Fachunternehmens oder des Eigentümers ein Energieberater oder Energieeffizienz-Experte an der energetischen Sanierungsmaßnahme beteiligt wurde.

⁵ Die Rechnung des Energieberaters oder des Energieeffizienz-Experten muss nicht beigelegt werden, wenn ihre Leistung über ein anderes Programm gefördert werden soll und hierfür keine steuerliche Förderung nach § 35c EStG beansprucht wird.

GT

			der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ⁶ oder ☐ Solar Keymark-Zertifikat sowie Prüfbericht nach EN 12975-2 oder EN ISO 9806 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts <u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷ (ausgenommen Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung)
6.2	☐	Biomasseheizung	<u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: ☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Biomasseheizungen in der BEG ⁶ , oder ☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach Prüfung durch ein gemäß ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut nach EN 303-5 (Biomassekessel) oder nach EN 14785 (Pelletöfen mit Wassertasche) <u>2. Hydraulischer Abgleich:</u> ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.3	☐	Wärmepumpe	<u>1. Förderfähigkeit der Anlage,</u> nachgewiesen durch: ☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen Wärmepumpen in der BEG ⁶ oder ☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat nach EN 14511/EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT ECP, MCS, NF etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut, ☐ ein DVGW W 120-2 Zertifikat und Versicherungsschein für Sole/Wasser-Wärmepumpen mit neuen Erdwärmesondenbohrungen.

⁶ Einsehbar auf den Internetseiten des BAFA.

⁷ Einsehbar auf der Internetseite des Spitzenverbandes Gebäudetechnik (VdZ).

OK

			2. Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.4 ⁸	☐	Gasbrennwerttechnik (Renewable Ready) [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	1. Für Gasbrennwertgerät: ☐ Konzeptbeschreibung für die künftige Einbindung erneuerbarer Energien (Hybridisierung) 2. Für Hybridisierung: ☐ Nachweis der Umsetzung der Hybridisierung innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Inbetriebnahme des Gasbrennwertkessels (siehe VIII.) <u>oder</u> ☐ Nachweis zur Umsetzung der Hybridisierung liegt gegenwärtig noch nicht vor. 3. Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.5 ⁸	☐	Gas-Hybridheizung [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	1. Für den regenerativen Teil der Anlage: a) Thermische Leistung des Anlagenteils ☐ Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 25 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger auf Basis DIN EN 12831 <u>und</u> b) Förderfähigkeit der Anlage, nachgewiesen durch ☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Wärmeerzeuger in der BEG ⁶ <u>oder</u> ☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3 2. Für den Gasbrennwert-Teil der Anlage: ☐ Herstellernachweis für jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz 3. Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen

⁸ Nummerierung in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden ESaMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1780).

SK

			Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.6 ⁸ / 6.4 ⁹	☐	Brennstoffzellen	Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.7 ⁸ / 6.5 ⁹	☐	Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE Hybride)	1. Förderfähigkeit der Anlage, nachgewiesen durch: ☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste aller förderfähigen regenerativen Heizungsanlagen in der BEG ⁶ <u>oder</u> ☐ Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat von nach ISO 17025 akkreditiertem Prüfinstitut entsprechend der Angaben zu 6.1 (zusätzlich Solar Keymark-Zertifikat), 6.2 oder 6.3 2. Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.8 ⁸ / 6.6 ⁹	☐	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien	1. Förderfähigkeit der Anlage, nachgewiesen durch: ☐ Auszug aus der zu Beginn der Installation gültigen BAFA-Liste der förderfähigen innovativen Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien in der BEG ⁶ <u>oder</u> ☐ Erklärung des Fachunternehmens über die Erbringung von mind. 80 % der Gebäudeheizlast durch den regenerativen Wärmeerzeuger. 2. Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars ⁷
6.9 ⁸ / 6.7 ⁹	☐	Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn bis 31.12.2022]	☐ Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt ☐ Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien erfolgt
	☐	Gebäudenetze und Anschluss an ein	☐ Gebäudenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung ohne den

⁹ Nummerierung in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden ESanMV vom 2. Januar 2020 (BGBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2414).

SK

		Gebäudenetz oder Wärmenetz [Maßnahmenbeginn ab 01.01.2023]	Einsatz des Brennstoffs Öl und zu mindestens 55 % durch erneuerbare Energien erfolgt ☐ Anschluss Gebäudenetz oder Wärmenetz: Nachweis darüber, dass die Netzeinspeisung zu mindestens 25 % durch erneuerbare Energien oder durch unvermeidbare Abwärme erfolgt oder ☐ Anschluss Wärmenetz: Nachweis darüber, dass ein Transformationsplan vorliegt oder ein Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 gegeben ist
8	☐	Optimierung bestehender Heizungsanlage	Hydraulischer Abgleich: ☐ Nachweis des hydraulischen Abgleichs gem. Verfahren A oder B des VdZ-Formulars⁷

31.3.2023

Datum, Stempel und Unterschrift des Fachunternehmens

Holz & Form
 Daimlerstraße 5 | 25337 Elmshorn
 Telefon +49 (0) 41 21 57 99 79 - 10
 info@holz-und-form.de | www.holz-und-form.de

Ch